

## Die Freiheit innezuhalten

Guido Löhner

((1)) Wenn man die Willensfreiheitsdebatte auf Null zurückstellen und noch einmal von Grund auf neu beginnen könnte, sollte man sich nach Geert Keils Dafürhalten mit dem beschäftigen, was er – wie vor ihm Descartes und Locke – ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt sehen will: mit den Fähigkeiten des Innehaltens und Überdenkens, auf denen Willensfreiheit beruht. Willensfreiheit hat demnach ihren Ort in der praktischen Überlegung, Prüfung und Evaluation von Wünschen und Zielen. Sie ist „die Fähigkeit zur [überlegten] hindernisüberwindenden Willensbildung“ ((28)).<sup>1</sup> Dies ist ein zentraler Begriff eines fähigkeitsbasierten Libertarismus, für den Keil eintritt.

((2)) Von anderen Formen des Libertarismus hebt er sich u.a. dadurch ab, dass er eine nominalistische Naturgesetzesauffassung im Stile Humes favorisiert. Zustands- oder Verlaufsgesetze der Natur sind demnach keine universalienrealistisch zu deutenden Entitäten, die die Vorgänge im Universum regieren. Vielmehr handelt es sich um diejenigen deskriptiven Gesetzaussagen, die am Ende aller Tage durch das tatsächliche – und von Akteuren beeinflussbare – Weltgeschehen mit all seinen Regularitäten und Irregularitäten wahr gemacht worden sein werden. Der Grad, zu dem dieses Muster aus Regelmäßigem und Unregelmäßigem *ex post* axiomatisierbar ist, bestimmt, ob der Weltlauf als deterministisch, als hoffnungslos irregulär oder als geordnet, aber indeterministisch angesehen werden muss.<sup>2</sup> Da ihr nur die Befunde eines einzigen Durchlaufs zur Verfügung stehen, sagt eine Axiomatisierung nichts aus über einen notwendigen Verlauf des Weltgeschehens im Sinne von „wahr in allen möglichen Welten“. Wenn aber nomische Tatsachen auf nicht-nomischen Tatsachen supervenieren, statt sie deterministisch zu regieren, kann der Libertarismus auf all jene problematischen Annahmen verzichten, mit denen sonst der deterministischen Herausforderung begegnet

werden soll: Substanzdualismus, Akteurskausalität, Letzturheberschaft (*ultimate responsibility*) und kausale Lücken in einem ansonsten deterministischen Weltlauf.

((3)) Verhalten sich die Dinge so, dann passt „die Fähigkeit [...], *sich unter gegebenen Bedingungen so oder anders zu entscheiden*“ ((5)), in die Welt, und die Folgen ihrer Ausübung werden durch die physische Welt nicht verunmöglicht ((56)). Eine indeterministische Lesart des Hume'schen Gesetzesbegriffs, die Keil sich – die Existenz ausnahmsloser empirischer Verlaufsgesetze in Zweifel ziehend ((13, 18-23)) – zueigen macht, ist allerdings lediglich der negative Teil der libertarischen Freiheit. Deren positiver Teil ist die Fähigkeit innezuhalten und zu überlegen, d.h. das Vermögen, über Wünsche und Ziele zu deliberieren und sie im Urteil gegeneinander zu gewichten. Keils Deutung dieser Fähigkeit werde ich in den nachfolgenden Abschnitten beleuchten. Dabei konzentriere ich mich im Wesentlichen auf die Diskussion des Zufallsproblems.

((4)) Der sogenannte Zufallseinwand ist nach verbreiteter Auffassung der entscheidende Prüfstein für eine libertarische Freiheitsauffassung. Denn was zufällig geschieht, so die gängige Argumentation, liegt außerhalb der Kontrolle des Akteurs und kann daher weder frei sein noch vom Akteur verantwortet werden.<sup>3</sup> Der Einwand kommt, wie Keil festhält, in zwei Spielarten daher. Im einen Fall wird die kausale Erklärbarkeit einer nicht kausal determinierten Entscheidung bestritten, weil divergierende Entscheidungen mit derselben kausalen Vorgeschichte Zufallsprodukte seien. Im anderen Fall steht die Rationalität der Entscheidung, d.h. „ihre Vernünftigkeit oder Verständlichkeit“ ((56)) unter Druck. Denn im Lichte ein und derselben relevanten Gründe entweder so oder auch gegenteilig entscheiden zu können, erscheint zufällig im Sinne von irrational. Während die erste Variante des Zufallseinwands lediglich die deterministische Auffassung wiederholt und insofern auf eine *Petitio principii* hinausläuft, stellt die zweite Variante eine interessante Herausforderung dar. Um sie zu parieren, orientiert sich Keil zunächst an einem Lehrstück von Robert Kane.

((5)) Kane diskutiert eine libertarische Konzeption der Willensfreiheit mit Blick auf eine Konfliktsituation, in der einer Geschäftsfrau zwei Handlungsoptionen offen stehen, deren jeweils dringliche Verwirklichungen einander wechselseitig ausschließen ((58)).<sup>4</sup> In einer indeterministischen Baumstruktur sich verzweigender Zukünfte sind die möglichen Handlungen auf unterschiedlichen Pfaden platziert, die ab dem Moment der Entscheidung auseinanderstreben.<sup>5</sup> Beide Optionen sind durch unterschiedliche und

überdies inkommensurable Gründe gut gestützt. Trifft die Frau eine Entscheidung zugunsten einer bestimmten Option, so handelt sie, wenn sie eine rationale Akteurin ist, aus anderen Gründen, als es bei einer gegenteiligen Entscheidung der Fall gewesen wäre. Doch fällt ihre Entscheidung nicht deswegen zugunsten einer bestimmten Option aus, weil ihrer Ansicht nach einer der möglichen Handlungsgründe den anderen übertrumpft und den Ausschlag gegeben hätte. Die Entscheidung, die den Konflikt beendet, ist vielmehr das Resultat einer Willensanstrengung (*effort of will*) just im Verzweigungspunkt der beiden möglichen Handlungsverläufe. Keil kommentiert: „Wie immer die Frau sich entscheidet, sie wird es aus einem Grund getan haben, auch wenn ihre tatsächliche Entscheidung vorab nicht determiniert war.“ ((58))

((6)) Wichtig ist es zu sehen, dass das anaphorische „es“ im zitierten Satz sich nicht auf den Akt des Entscheidens bezieht, sondern auf die Handlung, für die sich die Frau entschieden hat. Diese Handlung führt sie aus einem Grund aus. Ihre Entscheidung dagegen trifft sie nicht aus einem der erwähnten Gründe. Anders gesagt: Die Geschäftsfrau hat sich in jedem Fall für etwas entschieden, wofür sie einen Grund hat. Aber sie hat sich nicht *aus* einem Grund dafür entschieden. Entscheidungsgrund und Handlungsgrund treten auseinander. Sicher, mit Rücksicht auf das Resultat wären beide Entscheidungen rational gerechtfertigt gewesen. Wie immer die Frau auch gewählt hat, sie wird nicht grundlos gehandelt haben. Trotzdem hat sie in dem Moment, in dem sie durch eine Willensanstrengung eine bestimmte mögliche Zukunft verwirklicht hat, sich nicht aus einem bestimmten Grund so und nicht anders entschieden. Was dies anbelangt, war ihr Entscheidungsakt arbiträr in dem von Kane unter Berufung auf das lateinische *liberum arbitrium voluntatis* ins Positive gekehrten Sinn.<sup>6</sup>

((7)) Handlungserklärungen dieser Form stützen keine kontrafaktischen Konditionale der folgenden Art: Wenn der wählenden Akteurin Handlungsoption F rationaler, angemessener, besser, wertvoller etc. als die ebenfalls vernünftigen Alternativen erschienen wäre, hätte sie – *ceteris paribus* – (aus diesem Grund) Handlungsoption F gewählt. Denn eine Willensanstrengung kann jedwede Entscheidung herbeiführen, die bereits dann nicht irrational ist, wenn die gewählte Option überhaupt durch Gründe gestützt ist. Ist es jedoch ein Merkmal rationaler Handlungserklärungen, dass sie kontrafaktische Konditionale (in nahegelegenen möglichen Welten) stützen,<sup>7</sup> könnte es sich herausstellen, dass arbiträre Entscheidungen gleichwohl ein Rationalitätsdefizit aufweisen. Dieser Einwand stellt keinen Rückfall in die kausale Variante des

Zufallseinwands dar. Es wird nicht nach einer Ursache, sondern nach einem Grund gefragt. Dieser Grund sollte die Wahl erklären, statt sie unter Berufung auf Gründe, die – isoliert betrachtet – für das Gewählte sprechen, lediglich zu rechtfertigen.

((8)) Keil hält Kanes Überlegungen für richtig, aber für ergänzungsbedürftig ((59)). Ergänzt werden sie um ein letztes Konsequens einer libertarischen Implikationskette: Willensfreiheit im wohlverstandenen libertarischen Sinn impliziert ein „So-oder-Anderskönnen unter gegebenen Bedingungen“ ((2, vgl. 36)).<sup>8</sup> Dies wiederum meint eine Fähigkeit bzw. ein Vermögen, „*sich unter gegebenen Bedingungen so oder anders zu entscheiden*“ ((5)); und dies „ist wesentlich ein Weiterüberlegenkönnen“ ((60)). Weiterüberlegenkönnen, so vermute ich, ist das gesuchte Vermögen, das die positive Erläuterung der libertarischen Freiheit trägt: „eine *potentia*, keine bloße *possibilitas*“ ((57)). Doch fragt es sich, ob es so etwas wie ein Vermögen des Weiterüberlegens gibt. Wir haben die Fähigkeit zu überlegen. Wenn wir von der Fähigkeit zu überlegen über einen bestimmten sachlichen oder zeitlichen Punkt hinaus Gebrauch machen, haben wir weiter überlegt. Fraglich erscheint hingegen, dass wir dabei von einer besonderen Fähigkeit des (über diesen Punkt hinaus) Weiterüberlegens Gebrauch gemacht haben.<sup>9</sup> Diese Sichtweise deckt sich mit Textstellen, an denen Keil nicht von einer Fähigkeit spricht, sondern von der „Möglichkeit, weiterzuüberlegen und sich umzuentcheiden“. Denn es „hätte zu diesem Zeitpunkt [...] noch einmal eine Neubesinnung einsetzen können.“ ((60))<sup>10</sup> – Wenn „Weiterüberlegenkönnen“ lediglich ein neues Wort für die Suspensionsfähigkeit ist, nämlich für die Fähigkeit innezuhalten und die eigenen Wünsche und Ziele zu überprüfen, ist mein Einspruch vermutlich überzogen. Steht der Ausdruck jedoch für eine besondere Fähigkeit (von der wir normalerweise keinen Gebrauch machen) und ist eine solche Fähigkeit für eine libertarische Freiheitskonzeption entscheidend, dann besteht hier allerdings weiterer Klärungsbedarf.

((9)) Wie Kanes Ansatz geht auch Geert Keils libertarische Konzeption der Willensfreiheit davon aus, dass das, was ein Akteur tun wird, erst mit dem Beginn einer Handlung definitiv feststeht. Bis zu diesem Zeitpunkt kann er seine praktischen Überlegungen revidieren, Absichten ändern und Wünsche neu gewichten. Wenn er aber zu handeln beginnt, dann handelt er aus den Gründen, die die letzte Modifikation im Rahmen seines Deliberationsprozesses überstanden haben. Diese Gründe würden seine tatsächliche Handlung F, nicht aber eine gegenteilige Handlung non-F erklären. Wenn der Handlungsbeginn einen Verzweigungspunkt unterschiedlicher Zukünfte mit

identischer Vorgeschichte markiert, muss die Handlungsalternative von besonderer Art sein, damit sie die Rationalitätsbedingung erfüllt. An dieser Stelle bringt Keil das Innehalten, Suspendieren, sich von seinen Wünschen Distanzieren und Weiterüberlegen ins Spiel ((27, 60)).<sup>11</sup> Während ein rationaler Akteur nicht aus denselben Gründen, aus denen er Handlung F ausführt, auch non-F hätte ausführen können, sei eine Fortsetzung des Deliberationsprozesses allein auf Basis eben der Gründe, die alles in allem für F sprachen, nicht irrational. Trifft dies zu, so liegt hier eine signifikante Asymmetrie vor, die sich als tragender Pfeiler eines libertarischen Freiheitsbegriffs erweisen müsste. „Der Grund für diese Asymmetrie liegt in dem Umstand, dass eine Person sich niemals sicher sein kann, dass das, was sie für die besten Gründe hält, auch die besten Gründe *sind*.“ ((61)) Die Asymmetrie besteht nun darin, dass im Moment der Entscheidung auf der einen Seite ein spezifischer Grund für eine besondere Handlung vorliegt, während wir es auf der anderen Seite mit einem gleichsam auf Dauer gestellten („niemals“, „stets“) allgemeinen Grund zu tun haben. Das Wissen des Akteurs von der Irrtumsanfälligkeit seiner Qualitätsurteile über seine Gründe wäre demnach – trotz identischer Vorgeschichte mit einer wohlerwogenen alternativen Handlung – stets Motiv genug, sich die Sache noch einmal genauer zu überlegen; es sei denn „die Opportunitätskosten des Weiterüberlegens“ überstiegen, wie Keil an anderer Stelle anmerkt, „den möglichen Gewinn eines besseren Überlegungsergebnisses“ oder schnelles Handeln wäre geboten.<sup>12</sup>

((10)) Nun lassen sich gegen diese Konzeption ähnliche Einwände erheben wie gegen Kanes Überlegungen. Wenn der Akteur die Handlung F ausführt, ist er durch die Gründe gerechtfertigt, die er sich zuvor zueigen gemacht hat, und er handelt aus diesen Gründen. Wenn er sich aber bei identischer deliberativer Vorgeschichte neu besinnt, hat er auf seiner Seite, dass es – in Grenzen – nicht irrational ist, ein Überlegungsergebnis noch einmal zu beleuchten. Diese Gründe sind jedoch von ungleicher Art.<sup>13</sup> Es sollte daher gar nicht bestritten werden, dass hier eine Asymmetrie vorliegt. Fraglich ist jedoch, ob die beiden asymmetrischen Gründe auf die gewünschte Weise miteinander konfrontiert werden können. So lässt sich einwenden, dass auch eine Neubesinnung nur dann rational ist, wenn ein Akteur einen konkreten Anlass hat anzunehmen, dass seine bisherigen Überlegungen unzureichend waren. Wir benötigen sozusagen einen Anfangsverdacht. Ein vernünftiger Zweifel verlangt einen Grund und setzt voraus, dass vieles andere nicht in Zweifel gezogen wird. Dazu muss der Akteur unterscheiden können zwischen dem, was ihm als gewiss gilt, und dem, was er für zweifelhaft hält.<sup>14</sup>

Generelle Annahmen über die Unzulänglichkeit menschlichen Überlegens tragen dabei nicht weit.<sup>15</sup> Darum stützt eine entsprechende Handlungserklärung keine kontrafaktischen Konditionale der folgenden Art: Wenn der rationale Akteur nach eigenem Urteil alles in allem Grund gehabt hätte, sich für Handlungsoption F zu entscheiden, und nicht auf einen dieses Urteil erschütternden Gegengrund gestoßen wäre, hätte er sich – *ceteris paribus* – für Handlungsoption F entschieden. Wenn der rationale Akteur auf einen Grund gestoßen wäre, der sein zugunsten von Handlungsoption F ausfallendes Urteil erschütterte, hätte er – *ceteris paribus* – weiter überlegt. Kennt der Akteur aber einen Gegengrund, durch den seine bisherigen Überlegungen zu Fall kommen oder ins Gegenteil verkehrt werden, dann ist auch die Vorgeschichte eine andere als diejenige, die ihm einen zweifelsfreien Handlungsgrund lieferte. – Unter diesen Voraussetzungen müsste an dieser Stelle womöglich doch mehr gezeigt werden, als Keil ((61)) meinte.

((11)) Sehe ich richtig, dann ist die Fähigkeitsbasiertheit des Freiheitsbegriffs, solange sie uninterpretiert bleibt, ebenso wenig eine libertarische Spezialität wie die Berufung auf einen Hume'schen Gesetzesbegriff. Beides wird auch von Kompatibilisten in Anspruch genommen.<sup>16</sup> Innerhalb der Vereinbarkeitsdebatte dürfte Keils libertarische Lösung des Zufallsproblems sich jedoch (vermutlich *contre cœur*) auf eine besondere Weise positionieren. Zumindest unter einer bestimmten Lesart scheint sie sowohl mit dem kausalen Determinismus als auch mit dem Indeterminismus kompatibel zu sein.<sup>17</sup> Denn unbeschadet der Tatsache, dass Körperbewegungen als das Substrat von Handlungen Ursachen haben ((54)), geht es beim Innehalten und Überlegen nicht um Kausalität, sondern um Gründe und ihre Qualität. Darum gibt es hier keinen Konflikt mit entsprechenden metaphysischen Thesen über den Weltlauf. Keil weist jedenfalls entsprechende Einreden als *question-begging* zurück ((59, 61)).<sup>18</sup> Frei wären wir somit in dem Maße, in dem wir uns innehaltend zu unseren unmittelbaren Wünschen verhalten können, und zu dem Grad, zu dem sich unser Tun rationalisieren lässt.<sup>19</sup>

- 
- <sup>1</sup> Der eingefügte Ausdruck findet sich in G. Keil, Willensfreiheit, Berlin 2007, 133.
- <sup>2</sup> Vgl. H. Beebe, The Non-Governing Conception of Laws of Nature, in: J. W. Carroll (Hg.), Readings on Laws of Nature, Pittsburgh 2004, 250-276, hier: 253-255, u. H. Beebe/A. Mele, Humean Compatibilism, in: Mind 111 (2002), 202-223, hier: 201-205.
- <sup>3</sup> Vgl. A. R. Mele, Free Will and Luck, Oxford/New York 2006, 63-75 u. 117-123.
- <sup>4</sup> Vgl. R. Kane, A Contemporary Introduction to Free Will, New York/London 2005, 136.
- <sup>5</sup> Vgl. N. Belnap/M. Perloff/M. Xu, Facing the Future. Agents and Choices in Our Indeterministic World, Oxford 2001, 29-37.
- <sup>6</sup> Vgl. R. Kane (Anm. 4), 145.
- <sup>7</sup> Vgl. D. Davidson, Actions, Reasons, and Causes, in: ders., Essays on Actions and Events, Oxford 1980, 3-19, hier: 9-11, u. S. Sehon, Teleology and the Nature of Mental States, in: American Philosophical Quarterly 31 (1994), 63-72, hier: 67, u. ders., Teleological Realism. Mind, Agency, and Explanation, Cambridge MA/London 2005, 156-159.
- <sup>8</sup> Siehe dazu den Einwand, den A. Lohmar, Fähigkeiten, Beschränkungen und Freiheit. Ein Argument gegen den Inkompatibilismus, in: Zeitschrift für philosophische Forschung 62 (2008), 492-515, hier: 496 f. u. Fn. 7, erhebt.
- <sup>9</sup> Entsprechend könnte man einwenden, dass wir die Fähigkeit besitzen, uns zu entscheiden; und wir entscheiden uns so oder anders. Trotzdem ist es fragwürdig zu sagen, wir machten dabei von einer Fähigkeit, uns so oder anders zu entscheiden, Gebrauch.
- <sup>10</sup> Die unpersönliche Redeweise spricht eher für eine *possibilitas* als für eine *potentia*. Vgl. K. Jacobi, Das Können und die Möglichkeiten. Potentialität und Possibilität, in: T. Buchheim/C. H. Kneepkens/K. Lorenz (Hg.): Potentialität und Possibilität. Modalaussagen in der Geschichte der Metaphysik, Stuttgart-Bad Cannstatt 2001, 9-23, hier: 12 f.
- <sup>11</sup> Vgl. G. Keil (Anm. 1), 76, 115 f.
- <sup>12</sup> G. Keil (Anm. 1), 138, 116.
- <sup>13</sup> G. Keil (Anm. 1), 136, nennt die „Einsicht in die Fehlbarkeit menschlichen Überlegens“ eine „generelle, höherstufige Einsicht“.
- <sup>14</sup> Siehe dazu I. Levi, The Fixation of Belief and Its Undoing. Changing Beliefs through Inquiry, New York/Cambridge 1991, 103, u. ders., Mild Contraction. Evaluating Loss of Information due to Loss of Belief, Oxford 2004, 1-3. Vgl. auch C. S. Peirce, The Fixation of Belief, in: C. Hartstone/P. Weiss (Hg.), Collected Papers, Cambridge MA <sup>2</sup>1960, 5.358-387, hier: 5.376.
- <sup>15</sup> G. Keil (Anm. 1), 136, weist auf diese Spannung hin und löst sie nicht auf.
- <sup>16</sup> Vgl. A. Beckermann, Gehirn, Ich Freiheit. Neurowissenschaften und Weltbild, Paderborn 2008, 113 f. u. 131. Siehe auch G. Keil (Anm. 1), 152: Der „fähigkeitsbasierte [...] Libertarismus mag für einige Ohren mehr Ähnlichkeit mit neueren kompatibilistischen Positionen haben als mit libertarischen.“ Vertreter eines Hume'schen Kompatibilismus konstatieren umgekehrt auffällige Ähnlichkeiten mit dem Libertarismus; vgl. H. Beebe/A. Mele (Anm. 2), 202, 218 u. 220 f.
- <sup>17</sup> Analog zu einem Harten Inkompatibilismus (vgl. D. Pereboom, Living Without Free Will, Cambridge 2001, 127), dem zufolge Willensfreiheit weder mit Determinismus noch mit Indeterminismus vereinbar ist, könnte man, wenn meine Einschätzung korrekt ist, von einem Harten Kompatibilismus sprechen.
- <sup>18</sup> Allerdings ist Keil auch der Auffassung, dass der Ausgang einer Überlegung nur dann ergebnisoffen ist, „wenn er nicht naturgesetzlich prädestiniert ist“ ((Anm. 1), 76, vgl. 153), was offenbar präsupponiert, dass dies überhaupt möglich ist.
- <sup>19</sup> Unter diesen Voraussetzungen verwundert die Vehemenz, mit der Keil eine aspekt- oder perspektivendualistische Auffassung in der Philosophie des Geistes und der Handlung attackiert; so Keil (Anm. 1), 74, 87. Die Demarkationslinie gegen die vielleicht nicht in jedem Fall zurecht als Akausalisten oder Nonkausalisten betitelten Opponenten müsste jedenfalls deutlicher gezeichnet werden als durch die Bemerkung, Libertarier hielten Willensfreiheit für eine robuste Tatsache; vgl. Keil (Anm. 1), 74.

Adresse

Prof. Dr. Guido Löhrer, Universität Erfurt, Seminar für Philosophie, Nordhäuser Str. 63, D-99089 Erfurt  
E-Mail: guido.loehrer@uni-erfurt.de